Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 218/2010

Sitzung vom 29. September 2010

1418. Anfrage (Studiengebühren im nationalen und internationalen Vergleich)

Die Kantonsräte Andrea von Planta, Zürich, und Samuel Ramseyer, Niederglatt, haben am 12. Juli 2010 folgende Anfrage eingereicht:

Im Zusammenhang mit der Suche nach Sparmassnahmen im Rahmen der KEF-Diskussionen wie auch im Zusammenhang mit San10 kamen wiederholt Erhöhungen der Studiengebühren zur Sprache. Es wurden auch Stimmen laut, die für ausländische Studenten markante Erhöhungen der Studiengebühren forderten. Dies löste auf Seite der Studenten und ihrer Organisationen wie auch bei gewissen Gewerkschaften teilweise heftige Reaktionen aus, bevor überhaupt bekannt war, um wie viel die Studiengebühren erhöht werden sollten.

Bei diesen Diskussionen wurde klar, dass uns geeignete Vergleichszahlen fehlen, sei es für Hochschulen oder Fachhochschulen, sei es für Institute im In- oder Ausland.

Wir bitten daher den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

- Wie vergleichen sich die Studiengebühren der Universitäten Zürich, Bern, Basel, Genf, HSG und ETH einerseits für Schweizer Bürger, anderseits für Ausländer? Als Studienrichtungen nehme man relativ häufig gewählte Fakultäten wie Recht, Maschinenbau, Medizin, Volkswirtschaft.
- 2. Wie vergleichen sich die Studiengebühren ausländischer Hochschulen mit denjenigen unserer Hochschulen? Zum Vergleich seien Hochschulen aus denjenigen europäischen Ländern auszuwählen, wohin die meisten Schweizer Studenten gehen (Berlin, Paris, etc.) Auch hier bitten wir um Unterscheidung zwischen Inländern und den Schweizer Ausländern und um Berücksichtigung der gleichen Studienrichtungen wie in Punkt 1 dieser Anfrage.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Andrea von Planta, Zürich, und Samuel Ramseyer, Niederglatt, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die jährlichen Studiengebühren an den staatlichen schweizerischen Universitäten. Die von verschiedenen Universitäten zusammen mit der Studiengebühr erhobenen weiteren obligatorischen Gebühren, wie z.B. für die Benutzung von Bibliotheken, sind in den Studiengebühren enthalten. Die Studiengebühren sind unabhängig von der gewählten Studienrichtung einheitlich.

Jährliche Studiengebühr (in Franken)	Schweizerische Studierende	Zusatzgebühr für ausländische Studierende
Universität Basel	1400	0
Universität Bern	1310	0
Ecole polytechnique fédérale Lausanne	1266	0
Eidgenössische Technische Hochschule Zü	irich 1288	1000
Universität Freiburg	1310	300
Universität Genf	1000	0
Universität Lausanne	1160	0
Universität Neuenburg	1030	550
Universität St. Gallen	2040	300
Università della svizzera italiana	4000	4000
Universität Zürich	1378	100

Die Universitäten, die Zusatzgebühren für ausländische Studierende vorsehen, legen den Status «Ausländerin/Ausländer» unterschiedlich fest:

Freiburg: Als Ausländerin bzw. Ausländer gilt eine Person mit ausländischer Nationalität, deren Eltern keinen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben, und die nicht im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung C ist.

Neuenburg: Als Ausländerin bzw. Ausländer gilt eine Person mit ausländischer Nationalität, deren Eltern keinen Wohnsitz in der Schweiz haben.

St. Gallen: Als Ausländer bzw. Ausländerin gilt eine Person mit ausländischer Nationalität, die vor Aufnahme des Studiums keinen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein hatte.

Tessin: Als Ausländerin bzw. Ausländer gilt eine Person, deren Herkunftskanton keine Beiträge gemäss der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) vom 20. September 1997 (LS 415.17) leistet. Da alle

Kantone und das Fürstentum Liechtenstein der IUV beigetreten sind, haben grundsätzlich alle Personen mit ausländischer Nationalität die Zusatzgebühr zu bezahlen. Ausnahmen bilden die Angehörigen des Fürstentums Liechtenstein sowie Ausländerinnen und Ausländer, die im Zeitpunkt des Erwerbs des Universitätszulassungsausweises ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein hatten.

Zürich: Als Ausländerin oder Ausländer gilt eine Person, die ihren Hochschulzulassungsausweis nicht in der Schweiz erworben hat.

Zu Frage 2:

Deutschland

In Deutschland sind die Studiengebühren wie in der Schweiz unabhängig von der gewählten Studienrichtung einheitlich. Laut einem Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichts vom 26. Januar 2005 fällt die Regelung der Gebühren für das Studium in die Gesetzgebungskompetenz der Länder. Dabei ist zwischen den Verwaltungsbzw. Sockelgebühren und den Studiengebühren im engeren Sinn zu unterscheiden. Zusatzgebühren für Ausländerinnen und Ausländer sind in keinem Bundesland vorgesehen.

Die Verwaltungs- bzw. Sockelgebühren betragen durchschnittlich rund $\in 100$ jährlich und sind in allen Bundesländern zu entrichten. Je nach Bundesland kommt der obligatorische Erwerb eines Billetts des Verkehrsverbundes dazu, was je nach Region zwischen $\in 160$ und $\in 340$ ausmacht.

Studiengebühren im engeren Sinn werden nicht von allen Bundesländern erhoben. Keine Studiengebühren erheben die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen.

Die jährlichen Studiengebühren in den anderen Bundesländern, die neben den Verwaltungs- bzw. Sockelgebühren anfallen, betragen:

	in Euro
Baden-Württemberg	1000
Bayern	600 bis 1000
Hamburg	750
Niedersachen	1000
Nordrhein-Westfalen	0 bis 1000

Die Studienbeiträge für die deutschen Kunst- und Fachhochschulen werden nach dem gleichen System festgesetzt. Die Beiträge entsprechen in der Regel denjenigen, die auch für die Universitäten vorgesehen sind.

England

England gibt für Studiengebühren einen Rahmen von £ 0 bis £ 3225 pro Jahr vor. Nahezu alle Universitäten haben den Höchstsatz von £ 3225 gewählt. Dieser Ansatz gilt für Studierende aus dem Vereinigten Königreich («Home Students») und solche aus der Europäischen Union (EU), und zwar für alle Studiengänge unabhängig von der gewählten Studienrichtung.

Anders verhält es sich bei Studierenden aus Übersee («Overseas Students»). Diese haben höhere Studiengebühren zu bezahlen, die – abhängig von der Studienrichtung – zwischen £ 19800 und £ 39150 betragen.

Für die Schweiz gilt die Sonderregelung, dass namentlich Personen, die vor dem Studium in England während dreier Jahre rechtmässig in der Schweiz niedergelassen waren, als Home Students gelten.

England kennt keine Fachhochschulen im schweizerischen Sinn.

Frankreich

In Frankreich bemessen sich die Studiengebühren nach Studienziel und Studienstufe. Sie werden jährlich durch einen gemeinsamen Beschluss des Bildungs- und des Finanzministeriums festgelegt und gelten für alle Universitäten Frankreichs. Zusatzgebühren für Ausländerinnen und Ausländer sind nicht vorgesehen.

Die jährlichen Studiengebühren an den Universitäten betragen:

	in Euro
Bachelor-Stufe	174
Master-Stufe	237
Ingenieurwissenschaften	564
Doktorat	359

Hinzu kommt für alle Studierenden zwischen 20 und 28 Jahren eine «cotisation de sécurité sociale» von € 200 jährlich.

Frankreich kennt keine Fachhochschulen im schweizerischen Sinn.

Italien

Das italienische System lässt nur bedingt Vergleiche mit den Studiengebühren der anderen Staaten zu. Dies zeigt z.B. das Beispiel der Universität Milano:

Alle Studierenden bezahlen im ersten Semester des jeweiligen Studienjahrs eine Grundgebühr von € 685.

Dazu kommt im zweiten Semester eine von der Studienrichtung abhängige Studiengebühr. Für die drei Kategorien sind folgende Höchstbeiträge festgelegt:

	in Euro
Kategorie A	2208
Kategorie B	2890
Kategorie C	3134

Je nach Einkommen der Studierenden oder deren Eltern erfolgt sodann eine Umrechnung. Bei tieferen Einkommen kann die Höchstgebühr bis auf folgende Mindestbeiträge sinken:

	in Euro
Kategorie A	0
Kategorie B	77
Kategorie C	104

Gesamthaft ergeben sich somit jährliche Studiengebühren von mindestens € 685 (Kategorie A) bzw. € 762 (Kategorie B) bzw. € 789 (Kategorie C) bis höchstens € 2893 bzw. € 3575 bzw. € 3819 für die entsprechenden Kategorien. Zusätzliche Gebühren für ausländische Studierende sind nicht vorgesehen.

Auch die anderen italienischen Universitäten folgen dem gleichen System.

Italien kennt keine Fachhochschulen im schweizerischen Sinn.

Österreich

In Österreich sind Inländerinnen und Inländer sowie Angehörige der EU-Staaten an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen während der Regelstudienzeit und dem folgenden Semester (Pädagogische Hochschulen) bzw. den zwei folgenden Semestern (Universitäten) von Studiengebühren befreit. Bei Überschreiten der Höchstdauer wird eine Studiengebühr von € 726.72 pro Jahr erhoben.

Studierede aus Staaten, die nicht der EU angehören, bezahlen während des ganzen Studiums € 726.72 pro Jahr.

Fachhochschulen sind berechtigt, auch für die inländischen Studierenden Studiengebühren von € 726.72 pro Jahr zu erheben.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber:

Husi